VEREINBARUNG

(nachstehend "BG Hohfluh")

zwischen
Einwohnergemeinde Hasliberg Urseni 331c 6085 Hasliberg Goldern
(nachstehend "EWG Hasliberg")
und
Brunnengenossenschaft Hohfluh c/o Manfred Schild Schrotenweidli 90H 6083 Hasliberg Hohfluh

betreffend die Erstellung und den Unterhalt einer Verbindung zwischen den beiden Wasserversorgungen sowie die Einräumung von wechselseitigen Wasserbezugsrechten

PRÄAMBEL

Die EWG Hasliberg betreibt die öffentliche Wasserversorgung in den Ortsteilen Wasserwendi, Goldern und Reuti.

Die BG Hohfluh betreibt gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit der EWG Hasliberg vom 15. Mai/27. Juni 2003 die öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Hohfluh.

Aktuell besteht eine Notverbindung zwischen den beiden Wasserversorgungen, welche in beschränktem Umfang Wasserbezüge der BG Hohfluh aus dem Versorgungsnetz der EWG Hasliberg ermöglicht (nicht aber Wasserbezüge der EWG Hasliberg aus dem Versorgungsnetz der BG Hohfluh). Zur gegenseitigen Sicherung der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser planen die Vertragsparteien die Erstellung einer zusätzlichen, in beide Richtungen nutzbaren Verbindung zwischen ihren Wasserversorgungen und die wechselseitige Einräumung von Wasserbezugsrechten.

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Unterhalt der bestehenden Notverbindung zwischen den beiden Wasserversorgungen, die Erstellung und den Unterhalt der geplanten zusätzlichen Verbindung sowie die künftigen wechselseitigen Wasserbezugsrechte.

1. ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER VERBINDUNG

1.1. Anlagen

Die Parteien vereinbaren, die folgenden Verbindungsanlagen zu erstellen (soweit nicht bereits bestehend) und zu unterhalten:

- Verbindungsleitung zwischen entweder dem bestehenden Reservoir Bieli oder dem projektierten neuen Reservoir Ännetlouwenen der BG Hohfluh (in beiden Fällen mit Wasserdruck ab der Kote der Quelle Geissbach) und dem projektierten neuen Pumpwerk Marvelstadel der EWG Hasliberg (nachstehend bezeichnet als "Hauptverbindung");
- Notverbindungsleitung zwischen dem DRV oberi Wysstane der EWG Hasliberg und dem DRV Wysstanne der BG Hohfluh (nachstehend bezeichnet als "Notverbindung");
- Messeinrichtung für die wechselseitigen Wasserbezüge über die Hauptverbindung.

Die Lage der Verbindungsleitungen ist in Anhang 1 dargestellt. Der Anhang wird von den Parteien mitunterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.2. Erstellungs- und Unterhaltszuständigkeiten / Kostenteiler / Wirtschaftliches Eigentum

Die **Notverbindung** ist bestehend und wird von den Parteien gemeinsam unterhalten. Massgeblicher Kostenteiler für die Unterhaltskosten ist dabei das Verhältnis der Leitungsabschnittslängen auf den jeweiligen Versorgungsgebieten der beiden Parteien.

Die **Hauptverbindung inkl. Messeinrichtung** wird von den Parteien gemeinsam geplant, erstellt und unterhalten. Massgeblicher Kostenteiler für sämtliche Projektierungs-, Erstellungs- und Unterhaltskosten ist dabei das Verhältnis der Leitungsabschnittslängen auf den jeweiligen Versorgungsgebieten der beiden Parteien.

Beide Parteien stellen auf eigene Kosten die für die in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Leitungsabschnitte notwendigen Durchleitungsrechte sicher.

Jeder Partei steht das wirtschaftliche Eigentum an den in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet gelegenen Komponenten zu.

Die Versorgungsgebietsgrenze ist im von beiden Parteien unterzeichneten Anhang 1 dargestellt.

1.3. Erstellungsfrist und Inbetriebnahmedatum

Sämtliche Verbindungsanlagen und Messeinrichtungen gemäss Ziffer 1.1 sind bis spätestens 31. Dezember 2032 zu erstellen und bis spätestens 30. Juni 2033 in Betrieb zu nehmen.

Die EWG Hasliberg sichert der BG Hohfluh zu, darüber hinaus auch sämtliche in Anhang 2 grün eingezeichneten weiteren Komponenten mit Relevanz für die Wasserbezugsrechte gemäss Ziffer 2.2 innert denselben Fristen zu erstellen und in Betrieb zu nehmen. Anhang 2 wird von den Parteien mitunterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Vorbehalten bleiben von den Parteien nicht zu vertretende Bau- oder Inbetriebnahmeverzögerungen. Für den Fall, dass solche Bau- und Inbetriebnahmeverzögerungen eintreten oder zumindest absehbar werden sollten, werden die Parteien spätestens im Jahr 2030 über das weitere Vorgehen beraten und gegebenenfalls einen neuen Zeitplan festlegen.

2. WASSERBEZUGSRECHTE UND -LIEFERUNGEN

2.1. Wasserbezugsrechte der EWG Hasliberg

Die EWG Hasliberg ist berechtigt, von der BG Hohfluh ab Inbetriebnahme der Hauptverbindung Trink-, Brauch- und Löschwasser in folgendem Umfang zu beziehen:

- (a) in ausserordentlichen Lagen, namentlich bei einem Ausfall einer Systemkomponente ihrer Wasserversorgung, alles von der BG Hohfluh nicht dringend selbst benötigte Wasser;
- (b) unter Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Wassermengen während maximal 30 Tagen pro Jahr bis zu 250 m³/Tag zur Deckung von Bedarfsspitzen in der touristischen Hochsaison; sowie
- (c) in Absprache mit dem Brunnenmeister der BG Hohfluh allfällige weitere Überschüsse.

Das Wasserbezugsrecht gemäss Bst. a geniesst dabei Priorität vor sämtlichen nicht absolut notwendigen eigenen Versorgungsleistungen der BG Hohfluh. Die BG Hohfluh wird zugunsten derartiger Wasserbezüge ihre eigenen Versorgungsleistungen im grösstmöglichen Umfang einschränken. Das Wasserbezugsrecht gemäss Bst. b geht demgegenüber nur minderprioritären Wasserbezügen wie beispielsweise solchen zum Zwecke der technischen Beschneiung vor. Derartige minderprioritäre Wasserbezüge sind von der BG Hohfluh erforderlichenfalls auch zugunsten des Wasserbezugsrechts gemäss Bst. b einzuschränken. Zu weitergehenden Einschränkungen ihrer eigenen Versorgungsleistungen zugunsten von Wasserbezügen gemäss Bst. b ist die BG Hohfluh demgegenüber nicht verpflichtet.

2.2. Wasserbezugsrechte der BG Hohfluh

Die BG Hohfluh ist bis zur Inbetriebnahme der Hauptverbindung berechtigt, in ausserordentlichen Lagen, namentlich bei einem Ausfall einer Systemkomponente ihrer Wasserversorgung, von der EWG Hasliberg über die bestehende Notverbindung alles Wasser zu beziehen, welches diese nicht dringend selbst benötigt (übergangsmässiges Wasserbezugsrecht).

Ab der Inbetriebnahme der Hauptverbindung ist die BG Hohfluh berechtigt, von der EWG Hasliberg Trink-, Brauch- und Löschwasser in folgendem Umfang zu beziehen:

- (a) in ausserordentlichen Lagen, namentlich bei einem Ausfall einer Systemkomponente ihrer Wasserversorgung, alles von der EWG Hasliberg nicht dringend selbst benötigte Wasser;
- (b) unter Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Wassermengen während maximal 30 Tagen pro Jahr bis zu 250 m³/Tag zur Deckung von Bedarfsspitzen in der touristischen Hochsaison; sowie
- (c) in Absprache mit dem Brunnenmeister der EWG Hasliberg allfällige weitere Überschüsse.

Das übergangsmässige Wasserbezugsrecht bis zur Inbetriebnahme der Hauptverbindung sowie das Wasserbezugsrecht gemäss Bst. a geniessen dabei Priorität vor sämtlichen nicht absolut notwendigen eigenen Versorgungsleistungen der EWG Hasliberg. Die EWG Hasliberg wird zugunsten derartiger Wasserbezüge ihre eigenen Versorgungsleistungen im grösstmöglichen Umfang einschränken. Das Wasserbezugsrecht gemäss Bst. b geht demgegenüber nur minderprioritären Wasserbezügen wie beispielsweise solchen zum Zwecke der technischen Beschneiung vor. Derartige minderprioritäre Wasserbezüge sind von der EWG Hasliberg erforderlichenfalls auch zugunsten des Wasserbezugsrechts gemäss Bst. b einzuschränken. Zu weitergehenden Einschränkungen ihrer eigenen Versorgungsleistungen zugunsten von Wasserbezügen gemäss Bst. b ist die EWG Hasliberg demgegenüber nicht verpflichtet.

2.3. Wasserbezugspunkte und Modalitäten der Wasserbezüge

Die Wasserbezüge erfolgen ab den folgenden Wasserbezugspunkten:

- die Wasserbezüge der EWG Hasliberg je nach Ausgestaltung der Verbindungsleitung entweder ab dem bestehenden Reservoir Bieli oder ab dem projektierten neuen Reservoir Ännetlouwenen (in beiden Fällen mit Wasserdruck ab Kote der Quelle Geissbach);
- die Wasserbezüge der BG Hohfluh bis zur Inbetriebnahme der Hauptverbindung ab dem DRV Wysstanne (Notverbindung), danach prioritär ab dem Pumpwerk Marvelstadel (Hauptverbindung) und nur subsidiär weiterhin ab dem DRV Wysstanne (Notverbindung).

Die Wasserbezüge sind jeweils vorgängig mit dem Brunnenmeister der anderen Partei abzusprechen.

Die über die Hauptverbindung getätigten Wasserbezüge beider Parteien werden mittels einer geeigneten Messeinrichtung gemessen. Die Messeinrichtung ist so zu konzipieren, dass die Einhaltung der Bezugsmaxima gemäss den Ziffern 2.1 und 2.2 kontrolliert werden kann. Diejenige Partei, in deren Anlagen die Messeinrichtung platziert wird, hat der anderen Partei jederzeit Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren, wobei dieses Zutrittsrecht jedoch nur in Begleitung eines Vertreters der erstgenannten Partei ausgeübt werden darf.

Auf die Installation einer Messeinrichtung für die Wasserbezüge der BG Hohfluh über die Notverbindung verzichten die Parteien.

2.4. Wasserqualität

Die Parteien liefern sich das Wasser in der gleichen Qualität, wie sie es selbst beziehen. Als Mindestqualitätsvorgabe gilt, dass das Wasser die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt.

2.5. Abgeltungen

(a) Wasserbezüge ab der Hauptverbindung

Wasserbezüge ab der Hauptverbindung sind wechselseitig mit einem Arbeitspreis von 20 Rp./m³ abzugelten. Vorbehalten bleibt der Fall, dass dieser Arbeitspreis nicht ausreicht, um allfällige von der wasserabgebenden Partei aufgrund der Wasserbezüge erlittene Ertragsausfälle (z.B. Wegfall des Einspeisevergütungsanspruchs für die Stromproduktion infolge Nichterreichens der dafür vorausgesetzten Mindestproduktion) vollumfänglich zu decken. Die wasserabgebende Partei ist in einem solchen Fall berechtigt, von der wasserbeziehenden Partei eine erhöhte Abgeltung zu verlangen, welche sie vollumfänglich schadlos hält.

Auf die wechselseitige Erhebung von Grundpreisen oder Einkaufssummen für die Wasserbezugsmöglichkeiten ab der Hauptverbindung verzichten die Parteien.

(b) Wasserbezüge ab der Notverbindung

Wasserbezüge der BG Hohfluh ab der Notverbindung sind mit einer Tagespauschale von CHF 100.00 abzugelten.

Auf die Erhebung eines Grundpreises oder einer Einkaufssumme für die Wasserbezugsmöglichkeit der BG Hohfluh ab der Notverbindung verzichtet die EWG Hasliberg.

(c) Indexierung der Abgeltungen

Der Arbeitspreis gemäss Bst. a und die Tagespauschale gemäss Bst. b sind wie folgt indexiert: Massgebender Index ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik. Der Indexstand bei Abschluss dieser Vereinbarung beträgt [...] Punkte (Basis: Dezember 2020 = 100 Punkte). Steigt oder sinkt der Index um mehr als 10 Punkte, werden der Arbeitspreis und die Tagespauschale nach folgender Formel angepasst:

anfänglicher Betrag x neuer Indexstand
Indexstand bei Vereinbarungsabschluss

(d) Abrechnung und Zahlungsfrist

Abgerechnet wird einmal jährlich per 31. Dezember, wobei die jeweiligen wechselseitig geschuldeten Abgeltungen miteinander zu verrechnen sind. Diejenige Partei mit dem höheren Abgeltungsguthaben stellt der anderen Partei die Differenz in Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

2.6. Haftungsausschluss

Die wechselseitige Haftung für verminderte Qualität des gelieferten Wassers und für Unterbrüche oder Einschränkungen der Wasserlieferungen wird im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. VEREINBARUNGSDAUER

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe der beiden Parteien und das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern in Kraft.

Die Vereinbarung wird für eine feste Dauer bis zum 31. Dezember 2062 abgeschlossen. Nach Ablauf dieser festen Dauer verlängert sie sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn keine Partei sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren vorgängig schriftlich kündigt. Das beidseitige Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[Funktion]

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beiden Parteien und das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

Allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden von den ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

Diese Vereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar. Das dritte Exemplar ist für das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern bestimmt.

[Funktion]

Genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern: